

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17506 –**

Einbindung und Unterstützungsleistungen ziviler Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Manöver Defender 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis Mai 2020 wird die NATO mit der Militärübung „Defender 2020“ eines der größten Manöver von Landstreitkräften in Europa seit Ende des Kalten Krieges durchführen. 37 000 Soldaten aus 16 NATO-Staaten sowie Finnland und Georgien werden quer durch West- und Mitteleuropa Richtung russische Grenze befördert.

Das Manöver stößt auf starke Kritik bei der Friedensbewegung wie auch bei den Fragestellerinnen und Fragestellern. „Ziel des Manövers ist neben der Zurschaustellung militärischer Überlegenheit die Demonstration einer blitzschnellen Verlegung kampfstarker Großverbände aus den USA an die NATO-Ostflanke“, heißt es in einem Aufruf zahlreicher Friedensgruppen (<https://www.antidef20.de/>). Sie sehen in dem Manöver eine „erneute Zuspitzung der Konfrontationspolitik von NATO und EU gegenüber Russland, die mit der Osterweiterung der NATO 1990 begonnen wurde und zur Einkreisung Russlands führte.“

Die Fragestellerinnen und Fragesteller gehen davon aus, dass für das Manöver in erheblichem Umfang zivile Infrastruktur genutzt wird und zivile Behörden Unterstützungsleistungen erbringen sollen.

So ist nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller die Genehmigung ziviler Behörden erforderlich, um Schwertransporte durchzuführen oder Munition zu transportieren. Sofern von ihnen erwartet wird, entsprechende Anträge des Militärs vorrangig zu bearbeiten, droht eine Benachteiligung ziviler Antragsteller. Die Vertreter ziviler Behörden sollen bereits von der Bundeswehr um Unterstützung gebeten worden sein (<https://augengeradeaus.net/2020/01/defender-europe-20-us-verlegeuebung-als-test-auch-fuer-deutschland/>). An einem „Absprachetreffen“ in Berlin sollen Vertreter von rund 100 zivilen Behörden aus Städten, und Landkreisen, durch die Transporte rollen, teilgenommen haben. Bundes- und Länderpolizeien kommt die Aufgabe zu, die Transporte abzusichern (<https://www.rnd.de/politik/defender-2020-wie-die-bundeswehr-das-grossmanover-organisiert-RUVI6R4LAVANLG3PINSBV7Q4NM.html>).

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind zudem auch für die „zivil-militärische Zusammenarbeit eingeplant“ (Drucksache 20/1467 des Hessischen Landtages).

Unter anderem rechnen die Fragestellerinnen und Fragesteller damit, dass die Deutsche Bahn dem militärischen Güterverkehr im Rahmen des Manövers Vorrang vor dem zivilen Verkehr geben wird. Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung hat die Deutsche Bahn AG in einem Rahmenfrachtvertrag mit der Bundeswehr eine „Expressoption“ vereinbart, „um den Vorgaben der NATO für eine Verlegung im Rahmen VJTF mit sehr kurzen Reaktionszeiten nachkommen zu können“ (<https://fragdenstaat.de/anfrage/informationen-zum-sog-rahmenfrachtvertrag/>). VJTF steht für Very High Readiness Joint Task Force, einen schnell verlegbaren Eingreifverband der NATO.

Eine zusätzliche Belastung für die zivile Gesellschaft in Deutschland stellen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch die anstehenden Transporte auf Straßen dar. Die Bundeswehr kündigt an, dass Feldjäger für „einen möglichst störungsfreien Verkehr“ sorgen sollen (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/defender-die-drehscheibe-nimmt-fahrt-auf-170054>).

1. Welche Belastung bringt nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver Defender 2020 bzw. bringen die dabei anstehenden Transporte von Soldaten und Material für die zivilen Behörden und die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mit sich?

Beim Transit alliierter Truppen durch Deutschland kann es vereinzelt zu Verkehrsbehinderungen im Straßenverkehr durch Kolonnen und Schwertransporte kommen.

Die zivilen Behörden nehmen in diesem Zusammenhang ihre gesetzlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten wahr.

2. In welchem Umfang sind für die anstehenden Militärtransporte Genehmigungen ziviler Behörden erforderlich?

Inwiefern ist mit zivilen Behörden eine zügige Bearbeitung entsprechender Anträge vereinbart, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass zivile Anliegen bzw. Anträge ziviler Unternehmen oder einzelner Bürgerinnen und Bürger dadurch verzögert werden?

Regelungen für militärische Straßentransporte sind in der Straßenverkehrsordnung sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) enthalten.

Für eigene und alliierte Streitkräfte gelten dieselben Rechtsvorschriften in Bezug auf militärische Straßentransporte.

Die Bundeswehr berücksichtigt darüber hinaus die Zentralrichtlinien der Bundeswehr für Straßentransport und Eisenbahntransport sowie das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Für die Durchfahrt Allierter durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist darüber hinaus mit Blick auf Artikel 5 Absatz 3 des „Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) in Verbindung mit der dazugehörigen Protokollnotiz eine Anzeige an das Auswärtige Amt notwendig.

Für Gefahrguttransporte sowie Großraum- und Schwertransporte ist die Genehmigungsbehörde auf Landesebene die jeweils zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB).

Transporte von militärischem Gerät, die von zivilen Expeditionen oder den Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen, werden ausschließlich von zivilen Stellen genehmigt. Die Genehmigung des Transportes von militärischem Gerät, welches unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fällt, erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Alle EU- und NATO-Mitgliedstaaten haben sich auf die Förderung von „Military Mobility“ verständigt. Ein gemeinsames Ziel ist die beschleunigte Genehmigung für die Ein- und Durchreise von Streitkräften, einschließlich Großraum- und Schwertransporte militärischer Güter. Entsprechende Vereinbarungen sind durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium der Verteidigung mit den Bundesländern im Bund-Länder-Koordinierungsgremium getroffen worden. Ob Anliegen ziviler Unternehmen oder einzelner Bürgerinnen und Bürger durch eine beschleunigte Genehmigung von militärischen Großraum- und Schwertransporten verzögert werden, kann durch die Bundesregierung nicht beantwortet werden.

3. Was ist von Seiten der Bundesregierung bzw. der Bundeswehr unternommen worden, um eine zügige Bearbeitung notwendiger Anträge bzw. die Erteilung von Genehmigungen durch zivile Behörden sicherzustellen?

Die Verkehrsministerkonferenz hat ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium eingerichtet, das alle Belange der zivilen Unterstützung der militärischen Mobilität einschließlich der Belange der zivilen Verteidigung im Bereich Verkehr bündelt, Befassungen in zuständigen Bund-Länder-Fachausschüssen und anderen Bund-Länder-Arbeitsgremien anstößt und beratend begleitet.

4. Inwiefern rechnet die Bundesregierung mit negativen Auswirkungen auf den zivilen Personen- und Güterverkehr durch Priorisierung des militärischen Güterverkehrs im Rahmen des Manövers, wie etwa Zugausfälle oder Zugverspätungen?

Inwiefern stellen solche manöverbedingten Verspätungen einen Entschädigungsgrund dar, und müssen Entschädigungszahlungen von der Deutschen Bahn übernommen werden, oder werden ihr diese von der Bundeswehr, der Bundesregierung oder der NATO erstattet?

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind die zusätzlichen Militärtransporte auf der Schiene im Rahmen von DEFENDER-Europe 20 fahrplanseitig so geplant, dass die Verbindungen sowohl im Personennah- und -fernverkehr als auch im Güterverkehr davon nicht beeinträchtigt werden.

5. Welche Rolle genau sollen Feldjäger der Bundeswehr oder andere Angehörige des Militärs (ggf. auch ausländischen Militärs) bei der Organisation eines „möglichst störungsfreien Verkehrs“ übernehmen, und was bedeutet das im Einzelnen?

Die Feldjäger der Bundeswehr versehen ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit. Grundsätzlich wird der Feldjägereinsatz in enger Abstimmung mit der Polizei durchgeführt. Dabei unterstützen die Feldjäger bei der Durchführung militärspezifischer Maßnahmen im Bereich des militärischen Verkehrsdienstes. Feldjäger betreiben ein Verkehrsleitnetz, um militärische Bewegungen zu überwachen und bei Bedarf zu lenken. Ergänzend unterstützen Feldjäger bei Unfallaufnahmen mit militärischer Beteiligung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen.

Zur Begleitung von Kolonnen können, abhängig von spezifischen Marschaufmärgen, auch Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrszeichenanlage eingesetzt werden. Diese können sowohl durch die Feldjäger der Bundeswehr als auch durch die Logistiktruppe der Bundeswehr gestellt werden.

6. Inwiefern können Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (oder ggf. ausländischer Streitkräfte) im Rahmen des Manövers auf zivilem Gelände innerhalb Deutschlands (Straßen, Rasthöfe usw.) exekutive Befugnisse gegenüber Bürgerinnen und Bürgern wahrnehmen, und inwiefern steht die Wahrnehmung solcher Befugnisse zu erwarten (bitte begründen)?

Die US-Streitkräfte haben gemäß dem Status of Force Agreement (SOFA) und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll grundsätzlich das Recht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ihr Personal und Material zu schützen sowie Straftäter vorläufig festzunehmen. Grundsätzlich haben sich die US-Streitkräfte auf die Abwehr von Straftaten vorbereitet.

Darüber hinaus unterstützen Feldjäger der Bundeswehr durch die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben. Maßgeblich hierfür ist das „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen“.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Werden im Zusammenhang mit dem Manöver von zivilen Behörden Unterstützungsleistungen erwartet, und wenn ja, in welcher Art?

Die Bundesregierung rechnet grundsätzlich mit Amtshilfeanträgen nach Artikel 35 Grundgesetz.

8. Welche konkreten Unterstützungsleistungen (inklusive Amtshilfeanträge) im Zusammenhang mit dem Manöver wurden bislang bei zivilen Behörden angefragt bzw. wurden ihnen abverlangt (bitte einzeln unter Angabe der jeweiligen zivilen Behörde, deren konkreter Leistung bzw. Tätigkeit, anfragender Behörde, Ort, Datum, Dauer und Zweck der Tätigkeit, Stand der Bearbeitung der Anfrage bzw. des Amtshilfeantrages aufzählen)?

Es wurden keine Amtshilfeanträge in diesem Zusammenhang gestellt.

9. Welche Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Manöver sollen nach Kenntnis der Bundesregierung noch beantragt bzw. verlangt werden (bitte nach dem Schema der Frage 8 beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Welche konkreten Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Manöver sind bislang bei Dritten (Vereinen, Unternehmen usw.) angefragt (bitte nach dem Schema der Frage 8 beantworten)?

Im Zuge der Unterstützungsleistungen gegenüber den US-Streitkräften werden an nahezu allen im Rahmen der Übung beteiligten Unterstützungsstandorten der Bundeswehr einzelne Leistungen durch gewerbliche Unternehmen erbracht. Hierbei handelt es sich um die Bereitstellung von mobilen Sanitäreinrichtungen

(z. B. Toiletten, Duschcontainer), Beleuchtungseinrichtungen und Behältnissen für die Müllentsorgung.

Im Einzelfall werden zusätzlich folgende Leistungen durch zivile Vertragspartner erbracht:

- in Garlstedt und Münster: Bereitstellung von Bussen (über Bundeswehrfuhrparkservice GmbH),
- in Bergen und Garlstedt: Erweiterung des bestehenden gewerblichen Wachvertrages,
- in Oberlausitz: Bereitstellung eines Zeltes zur Unterbringung von Personal.

Die Dauer der Unterstützungsleistung entspricht der Übungsdauer von Februar bis Juni 2020.

11. Welche konkreten Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Manöver sollen nach Kenntnis der Bundesregierung bei Dritten (Vereinen, Unternehmen usw.) noch beantragt werden (bitte nach dem Schema der Frage 8 beantworten)?

Die konkreten Unterstützungsleistungen seitens der Bundeswehr sind abschließend geregelt. Eine darüberhinausgehende Einbindung von Dritten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

12. Welche Rolle kommt im Zusammenhang mit dem Manöver den Strukturen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit zu?

Im Rahmen der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit im Inland beraten das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in Berlin, die Landeskommandos in den jeweiligen Ländern und die entsprechenden Bezirks- und Kreisverbindungskommandos ebenengerecht die zivile Seite und decken deren Informationsbedarf.

13. Welche finanzielle Mehrbelastung wird im Zusammenhang mit dem Manöver nach Einschätzung der Bundesregierung bei zivilen Behörden entstehen, und inwiefern werden diese dafür entschädigt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

14. Gibt es eine Schätzung für den Umfang der zu erwartenden Manöverschäden an ziviler Infrastruktur oder privatem Eigentum, und wenn ja, in welchem Umfang?

Eine Schätzung der Bundesregierung der zu erwartenden Manöverschäden an ziviler Infrastruktur oder privatem Eigentum liegt nicht vor.

